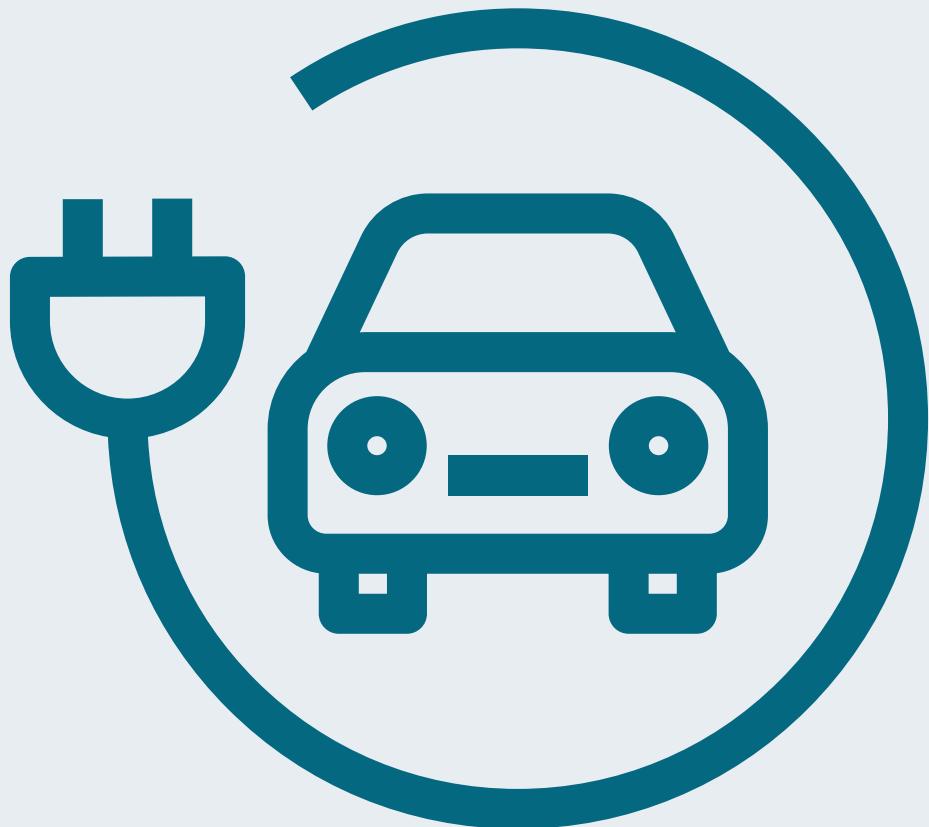




Stadt Köln



Richtlinie

Gestaltung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln

1. Grundsätze

- Die Stadt Köln ist Eigentümerin und/oder Straßenbaulastträgerin für den überwiegenden Teil der öffentlichen Straßen innerhalb ihres Stadtgebiets. Die Stadt verfolgt das Ziel eines bedarfsgerechten flächendeckenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur (das heißt Ladepunkt im Sinne § 2 Ladesäulenverordnung inklusive aller erforderlichen Komponenten, Markierungen, Verkehrszeichen und gegebenenfalls erforderlicher baulicher Anpassungen) im öffentlichen Straßenraum unter Berücksichtigung der Lademöglichkeiten im öffentlich zugänglichen privaten Raum und der Marktentwicklung der Elektrofahrzeugflotte.
- Diese Richtlinie gilt für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von Ladeinfrastruktur nebst erforderlichen Zuleitungen zum Laden von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenraum, für das die Stadt Köln die Straßenbaulast trägt und auf nicht gewidmeten, tatsächlich öffentlich zugänglichen Flächen der Stadt Köln (ohne Parkhäuser). Der vorliegende Leitfaden richtet sich in erster Linie an die künftigen Antragsteller*innen der Ladeinfrastruktur, denen ein abgestimmtes Verfahren und eine Zusammenstellung der erforderlichen Materialien für die Beantragung von Lademöglichkeiten an die Hand gegeben werden sollen.
- Die Stadt Köln sichert jedem Unternehmen, das bei der Stadt einen Antrag auf Gestattung der Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt, einen diskriminierungsfreien und transparenten Prüfprozess zu.
- Um die Vergabe von Flächen für Ladeinfrastruktur transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, hat die Stadt Köln diese Richtlinie erstellt, die für alle antragsstellenden Unternehmen gilt. Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen sowie rechtlichen Details für interessierte Ladeinfrastrukturbetreibende vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung beziehungsweise die Nachfolgeregelung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- Der Klimarat der Stadt Köln sieht eine Zielmarke von 3.200 öffentlich zugänglichen Ladepunkten in 2030 und bis zu 12.800 öffentlich zugänglichen Ladepunkten in 2040 vor. Zur Schonung des Gemeingebräuchs und der Parkkonkurrenz werden die Gestattungen für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen vorerst auf ein Ausbauziel von 3.200 öffentlich zugänglichen Ladepunkten (einschließlich Ladepunkten auf tatsächlich öffentlich zugänglichen Flächen Dritter) im gesamten Stadtgebiet bis 2030 entsprechend der Prognose des zukünftigen Bedarfs begrenzt. Die Stadt Köln prüft kontinuierlich und mindestens jährlich den Bedarf an weiteren Ladesäulen, bis zu dem Ausbauziel von 3.200 öffentlich zugänglichen Ladepunkten (entsprechend der Statistik der Bundesnetzagentur,

1.112 Ladepunkte, Stand 01.10.2023). Die Stadt Köln behält sich eine Überarbeitung dieser Richtlinie vor, sobald ein neues Ausbaukonzept vorliegt, das den Bedarf ermittelt und neue planerische Vorgaben macht.

- In Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung betrachtet die Stadt Köln Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum nicht als Sondernutzung, sondern als Straßenzubehör. Um die Gestaltung möglichst ressourcenschonend und effizient zu gestalten, wird ein einheitlicher Rahmenvertrag mit interessierten Antragsstellenden vereinbart und im Anschluss das untenstehende Gestattungsverfahren durchgeführt.
- Es besteht eine Rückbauverpflichtung nach Vertragsende. Eine Bürgschaft ist durch den Antragsstellenden zu leisten. Die Details werden in einem Rahmenvertrag festgehalten.
- Die Stadt Köln erhebt für die Gestaltung von Ladesäulen nach ihrer allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Gebühren.
- Zentrale Anlaufstelle für Informationen zum Verfahren ist die Internetseite www.elektromobilitaet.koeln.

2. Verfahren

- a. Sämtliche Anfragen und Anträge sind beim **Büro für Ladeinfrastruktur** einzureichen.
- b. Das Büro für Ladeinfrastruktur übersendet dem Antragstellenden einen **Rahmenvertrag** mit den **generellen Vorgaben** zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum der Stadt Köln.
- c. Mit dem unterschriebenen **Rahmenvertrag** ist die/der Antragstellende berechtigt, Anträge auf die Gestaltung von Ladeinfrastruktur zu stellen. Aus dem Rahmenvertrag ergibt sich noch kein Anspruch auf Gestaltung eines konkreten Standorts.
- d. Nach **Antrag** entscheidet die Stadt Köln über die Eignung der Standorte und prüft die Belange der öffentlichen Verkehrsfläche nach dem Straßen- und Wegegesetz in Kombination mit den unten genannten städtischen Vorgaben.

e. Grundsätzlich sind Ladesäulen an vorhandenen Parkplätzen zu errichten.

Bei der Standortplanung sind unter anderem folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Ladesäulen und dazugehörige Komponenten können ausschließlich auf ausgewiesenen Parkplätzen errichtet werden, die sich im gewidmeten Straßenland oder auf tatsächlich öffentlich zugänglichen Fiskalflächen der Stadt Köln befinden.
- Um Barrieararmut sicherzustellen, sind **Ladesäulen und dazugehörige Komponenten nicht auf Gehwegen**, sondern ausschließlich auf angrenzenden Parkplätzen zu errichten. Zum Erreichen der Ladesäule ist ein ungehinderter Zugang notwendig.
- Für motorisch eingeschränkte Personen ist unter anderem eine Erreichbarkeit der Ladesäule erforderlich.
- Die planerischen Vorgaben entsprechend der Regelzeichnung sind hinsichtlich der Komponentenanordnung und Lagepläne umzusetzen. Zur Vermeidung von weiteren Flächenversiegelungen sind Ladesäulen **nicht auf Grünstreifen oder anderen unver siegelten Flächen** aufzustellen. Die Regelzeichnung wird auf der Internetseite der Stadt Köln veröffentlicht.
- Die Ladesäule und Zähleranschlussäule sollen auf einem Komponentenfeld angeordnet werden. Das Komponentenfeld soll eine Breite von mindestens 2 m aufweisen (siehe Regelzeichnung).
- Die Voraussetzungen für die Gestattung einer Errichtung von Ladepunkten auf öffentlichen Gemeindestraßen ergeben sich für alle Antragsteller*innen in gleicher Weise insbesondere aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Straßenbau (zum Beispiel die technischen Regelwerke der FGSV insbesondere aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen).
- Ladesäulen sind nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung oder auch temporäre Nutzungseinschränkungen wie zum Beispiel Behindertenparkplatz (Z. 314 in Kombination mit Z. 1044-10 StVO) oder eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO) gestattungsfähig.

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Ladesäulen sind folgende Mindestabstände vom nächsten maßgeblichen Immissionsort einzuhalten.

Schallleistungspegel der Ladesäulen	< 60dB(A)	< 70dB(A)	< 80dB(A)	< 90dB(A)
Wohngebiete (W und WB)	17,0 m	55,0 m	n.z.	n.z.
Mischgebiete (M und MK)	5,5 m	17,0 m	55,0 m	n.z.
Gewerbegebieten (GE)	3,0 m	10,0 m	30,0 m	110,0 m

n.z. = nicht zulässig

Die Gebietseinstufung ist dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Köln zu entnehmen (www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/suche-flaechennutzungsplan/index.html).

Alle Ladesäulen, die nicht über die zuvor genannte Tabelle beurteilt werden können, dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte (Ziffer 6.1 TA-Lärm) durch eine Immissionsprognose nachgewiesen wird.

Sie haben bei Beschwerden auf Verlangen der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen in den schutzbedürftigen Räumen auf eigene Kosten durch einen geeigneten Gutachter, zum Beispiel eine Stelle gemäß § 26 beziehungsweise § 29b BImSchG zu ermitteln und gegebenenfalls Lärminderungsvorschläge erarbeiten zu lassen.

- Eine Gefährdung von Bäumen und Baumwurzeln durch Tiefbauarbeiten ist auszuschließen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen fordert die Einhaltung der Vorgaben und Richtlinien zum Schutz von Bäumen auf Baustellen (BauO NRW, DIN 18920 & R SBB) sowie der Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln.

Diese sind Vertragsbestandteil jeder VOB-Ausschreibung und somit von der ausführenden Firma sowie von dem/der Vorhabenträger*in einzuhalten.

Es wird auf die Einhaltung nachfolgender Vorgaben hingewiesen:

- a. Standorte von Ladesäulen innerhalb von unbefestigten Vegetationsflächen (zum Beispiel Baumscheiben, Rasenflächen oder Vergleichbares), insbesondere innerhalb von Kronentraubereichen (Krone zuzüglich 1,5 m Radius), sind nicht gestattungsfähig.
- b. Standorte, die einer Herstellung von Leitungsgräben beziehungsweise Zuleitungen der Ladesäule oder den Einbau von Pollern beziehungsweise Vergleichbarem innerhalb von unbefestigten Vegetationsflächen, insbesondere innerhalb von Kronentraubereichen bedürfen, sind nicht gestattungsfähig.
- c. Standorte von Ladesäulen innerhalb von befestigten bzw. versiegelten Kronentraubereichen müssen einen Mindestabstand von 4,5 m zum Stamm aufweisen. Dies gilt ebenso für deren Leitungsgräben beziehungsweise Zuleitungen.
- d. Die entsprechenden Tiefbauarbeiten innerhalb von befestigten beziehungsweise versiegelten Kronentraubereichen müssen mittels Saugbagger durchgeführt werden. Eine Andienung mit Saugbagger auf ausschließlich befestigten Flächen muss gewährleistet sein, andernfalls ist der Standort nicht gestattungsfähig.
- e. Kronenbestandteile dürfen bei der Herstellung der Ladesäulenstandorte inklusive der zugehörigen Tiefbauarbeiten nicht beschädigt werden. Sollte das bestehende Lichtraumprofil (lichte Höhe zwischen Geländeoberkante und Krone) zusätzlich für zum Beispiel die Andienung mittels Saugbagger angehoben werden müssen, um den Standort zu realisieren, ist der Standort nicht gestattungsfähig.
- f. Standorte, für die im Straßenbaumkonzept der Stadt Köln die Pflanzung neuer Straßenbäume festgelegt wurde, sind nicht gestattungsfähig. Die Übersichtskarten des Straßenbaumkonzepts für die Kölner Stadtteile können über das Ratsinformationssystem der Stadt Köln abgerufen werden. Die folgende Tabelle enthält Links zu den jeweiligen Beschlüssen der Bezirksvertretungen inklusive der Übersichtskarten. Die Richtlinien werden regelmäßig aktualisiert, nachdem neue Beschlüsse der Bezirksvertretungen vorliegen. Dennoch sind die Antragstellenden auch selbst dafür verantwortlich, aktuelle Beschlüsse der Bezirksvertretungen zu berücksichtigen.

Bezirk	Beschlussvorlage Nr.	Vorliegender Beschluss	Beschlussdatum
Innenstadt	0120/2021	Ja	22.04.2021
Rodenkirchen	Steht noch aus	Nein	Steht noch aus
Lindenthal	Steht noch aus	Nein	Steht noch aus
Ehrenfeld	2382/2018	Ja	13.05.2019
Nippes	1014/2022	Ja	28.04.2022
Chorweiler	1205/2024	Nein	Steht noch aus
Porz	1290/2023	Ja	14.03.2024
Kalk	0762/2022	Ja	19.05.2022
Mülheim	0181/2019	Ja	25.03.2019

- Die/Der Antragstellende ist für die Umsetzung der angeordneten Beschilderung und Markierung der Ladeinfrastruktur verantwortlich. Die Kosten werden von der/dem Antragstellenden getragen. Ist an den zukünftigen Ladeplätzen keine Stellplatzmarkierung vorhanden, so ist diese gemäß den städtischen Vorgaben herzustellen.
- Grundsätzlich gilt der Prioritätsgrundsatz nach dem Windhundprinzip: Reicht ein Unternehmen einen Antrag ein, welcher die inhaltlichen Vorgaben von Phase 2 lit. a bis d erfüllt, gilt der beantragte Standort zugunsten des Unternehmens als „reserviert“, bis die Errichtung des Ladepunkts gestattet oder wegen fehlender Umsetzbarkeit abgelehnt wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Anträge anderer Unternehmen für denselben Standort werden nicht mehr positiv beschieden. Verstreicht nach dem Datum der Gestattung eine Frist von einem halben Jahr und hat die/der Antragstellende in diesem Zeitraum noch keine Maßnahmen ergriffen, die der Vorbereitung der Errichtung und/oder des Betriebs (zum Beispiel Bestellung von Ladesäulen, Vorbereitung oder Auftragserteilung für Installationsarbeiten) dienen, so kann die Stadt die Gestattung an ein anderes Unternehmen erteilen, das bereit und in der Lage ist, den Ladepunkt unverzüglich zu errichten.
- Werden zeitgleich mehrere gestattungsfähige Anträge von Unternehmen gestellt, die sich auf die selbe, gestattungsfähige Fläche beziehen, wird über die Erteilung der Gestattung mittels Losverfahren zwischen den Antragstellenden entschieden.

Phase 1: Standortsuche

- Die/Der Antragstellende schickt eine Liste mit Standortvorschlägen über das Kontaktformular an das Büro für Ladeninfrastruktur. Dabei sind die Dokumente „**Standortliste**“ und „**Standortpräsentation**“ einzureichen. Vorlagen für die einzureichenden Dokumente werden auf der Internetseite der Stadt Köln zur Verfügung gestellt.
- Anschließend erfolgt eine Vorprüfung der Stadt Köln (Vollständigkeit der Unterlagen, mögliche Konkurrenz zu Planungen und Baumaßnahmen der Stadt Köln).

Phase 2: Standortplanung und Gestattung

- Die/Der Antragstellende beantragt die Gestattung mit einem förmlichen Antrag. Hierfür ist das Kontaktformular auf der Internetseite zum Verfahren zu nutzen. Folgende Unterlagen müssen beiliegen:
 - a. Karte des Standortes GIS-basiert
 - b. Fotos des Standortes mit Ladesäulen-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessung
 - c. Lagepläne (inklusive Beschilderung und Markierung sowie notwendige bauliche Anpassungen) mit genau eingezeichnetem Standort. Die Planungen müssen folgende Detailangaben vorweisen: Genaue Lage (Straße, Hausnummer, Bezirk), Kennzeichnung des Bestandes und der geplanten Beschilderungen und Verkehrseinrichtungen, Maßketten von Komponentenfeld und Parkflächen, falls vorhanden Parkscheinautomat samt Nummer (siehe Regelzeichnung).
 - d. Leitungspläne sowie Ergebnis des vereinfachten Planvereinbarungsverfahrens bei Leitungsquerungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Die für die Plandarstellung erforderlichen Grundlagen (Stempelfelder, Plandesign et cetera) werden von der Stadt Köln auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. Diese sind verbindlich zu nutzen.
- Der Antrag wird von der Stadt Köln geprüft.
- Das Ergebnis der Netzanschlussprüfung ist dem Büro für Ladeinfrastruktur zuzusenden.
- Die Stadt Köln gestattet die Umsetzung der Maßnahme in Textform im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Ausführung der Beschilderung und Markierung und baulicher Anpassungen.

Phase 3: Bau

- a. Die/Der Antragsstellende stellt den Antrag auf Aufgrabung (Voraussetzungen und Prozess für Aufgrabungen) und veranlasst eine Kampfmitteluntersuchung.
- b. Die/Der Antragsstellende reicht den Antrag auf die verkehrsrechtliche Anordnung der Baustelle vor geplantem Baubeginn mit Verkehrszeichenplan ein. Die Vorgaben der Stadt Köln sind dabei zu berücksichtigen.
- c. Nach Genehmigung aller Anträge kann der Bau der Ladesäule beginnen.
- d. Fertigstellungsmeldung inklusive Fotodokumentation (mit sichtbaren VZ und Markierung) und georeferenzierter Daten (inklusive Leitungen) an die Stadt Köln

3. Technische Standards

Die technischen Merkmale der Ladesäulen müssen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der LSV, dem MessEG und der MessEV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule. Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie zum Beispiel OCPP an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten. Es ist mittels Roaming für alle Kund*innen sicherzustellen, dass Vertragskund*innen von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric MobilityProvider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können. Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen. Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) wird empfohlen. Der Betreiber gewährleistet die durchgängige telefonische Erreichbarkeit im Störungsfall in Form einer Hotline sowie die Remotefähigkeit der Ladesäule, um Störungen schnell beheben zu können. Eine Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter*innen vor Ort wird werktags von 8 bis 17 Uhr garantiert.

Bewirtschaftung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Ladesäulen bleiben die an einem Standort gegebenenfalls geltenden Regelungen zum bewirtschafteten Parken unberührt.

Gestaltung und Designvorgaben

Für die Ladesäulen wird eine möglichst zurückhaltende Dimensionierung vorgegeben, so dass das Straßenbild nur wenig beeinflusst wird. Die Gestaltung muss dem Gestaltungshandbuch der Stadt Köln entsprechen (insbesondere Farbgebung in anthrazit (zum Beispiel DB 703) entsprechend des städtischen Gestaltungshandbuch (Planungsgrundsatz 6 und Abschnitt H 5.1.4). Die Ladesäule darf nicht als Werbeträger dienen.

Grundlage der Bewertung ist der Bedeutungsplan für Räume stadtweiter und internationaler Bedeutung sowie Stadtweite und Verbindungen:

www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bedeutungsplan/index.html

Für die Prüfung werden – differenziert nach Ladesäulentyp – folgende Kriterien herangezogen:

	AC Standard-Säule	DC Schnelllade-Säule
allgemein zulässig	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none">• In Industrie- und Gewerbegebieten• Parkplatzanlagen (Park & Ride, Schulparkplätze)
unzulässig		<ul style="list-style-type: none">• Räume stadtweiter und internationaler Bedeutung• Stadtweite und Verbindungen im Bedeutungsplan
Einzelfallprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Räume internationaler Bedeutung im Bedeutungsplan• Besondere stadträumliche Situationen und Plätze	<ul style="list-style-type: none">• Alle verbleibenden Standorte

Reporting

Jede/r Erlaubnisnehmer*in berichtet der Stadt halbjährlich bis spätestens einen Monat nach Quartalsende über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangegangene Halbjahr (Belegungszeitbericht). Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektromobil mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist. Darüber hinaus ist der Standort der Ladesäule (Bezirk, Stadtteil, Straße, Straßenummer, PLZ), Ladepunkt Nr., Typ (AC/DC), Datum der Inbetriebnahme, die durchschnittliche Anzahl der Ladevorgänge am Tag (bezogen auf einen Monat), die durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge (in h), Menge kWh anzugeben. Eine Reportingvorlage wird durch die Stadt Köln zur Verfügung gestellt.

Unterhaltung

Für die ständige Unterhaltung der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln ist ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst zur Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenland sicherzustellen. Dieser Dienst muss 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar sein, um bei Beschädigung Ihrer Einrichtungen schnell und effektiv reagieren zu können. Hierfür ist grundsätzlich die von Ihnen benannte Person zuständig. Diese muss die entsprechenden Schulungen gemäß MVAS 99/RSA 21/ZTV-SA 97 nachweisen.

Dies beinhaltet:

- Nennung der verantwortlichen Person mit Rufnummer und E-Mail-Adresse
- Bereitstellung eines jederzeit einsatzbereiten Bereitschaftsdienstes für die fachgerechte Absicherung von Gefahrenbereichen gemäß ZTV-SA im öffentlichen Straßenland
- Dokumentation und Berichterstattung über alle Einsätze

Kontakt

Stadt Köln
Büro für Ladeinfrastruktur
Stadthaus Deutz (Westgebäude)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

ladeinfrastruktur@stadt-koeln.de

Stand: 30.07.2024



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat für Mobilität
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-US/294-24/Dez III/07.2024